

# Ferienspaß Kösching

Marktgemeinde Kösching  
Marktplatz 1  
85092 Kösching



## Die Bedingungen, unter denen Veranstaltungen zum Ferienspaß Kösching 2021 stattfinden, richten sich nach den aktuellen Richtlinien.

### Für die Durchführung von Kursen gelten folgenden Rahmenbedingungen

1. Kinder/Jugendliche mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
2. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursgebern zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursgeber (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum der Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat den Teilnehmenden (deren Erziehungsberechtigten) bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
3. Der Veranstalter (Marktgemeinde Kösching) wird stetig die Hygienemaßnahmen kontrollieren und bei Nichtbeachtung den Kurs abbrechen.
4. Es finden keine Aktivitäten statt, bei denen Körperkontakt notwendig ist.
5. Während aller Aktivitäten vor, während und nach der Veranstaltung wird ein Mindestabstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern möglich gemacht und eingehalten.
6. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten. Das Unterschreiten von Mindeststandards soll jedoch nur in Ausnahmen und wenn zwingend erforderlich erfolgen.
7. Die Anzahl der Teilnehmer\*innen wird entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Veranstaltungsortes und dem Veranstaltungsformat so begrenzt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand eingehalten werden können. (10qm pro Kind/Jugendlicher)
8. Die Gruppenarbeit (z.B. Arbeit an einem gemeinsamen Werkstück, Plakat, o.ä.) ist nicht zugelassen. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.

9. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
10. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
11. Prinzipiell sind Angebote im Freien denen in Innenräumen vorzuziehen.
12. Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist bereit zu stellen und die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
13. Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird. Kein Vermischen verschiedener Gruppen.
14. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
15. Die Teilnehmer\*innen werden darüber informiert und dazu angehalten, dass Sie die Sanitäranlagen am Veranstaltungsort nur einzeln aufsuchen. Nach Möglichkeit werden entsprechende Hinweise an den Sanitäranlagen angebracht. Die Sanitäraufnahmen werden nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert, sofern dies bei einem evtl. gebuchten Veranstaltungsort nicht in der Zuständigkeit des dortigen Trägers abgedeckt ist.
16. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Eltern und Teilnehmer\*innen über die Bestimmungen zu informieren. Dies sollte ggf. im Vorfeld passieren (z.B. Information bei Ausschreibung oder bei der Anmeldung, ...). Auch während der Veranstaltung muss durch geeignete Maßnahmen (mündliche Einweisung, einfach lesbare Schilder, Piktogramme an neuralgischen Stellen, ...) auf die Bestimmungen und die Einhaltung informiert und aufmerksam gemacht werden.
17. Grundsätzlich müssen alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen über die Maßnahmen und Bestimmungen informiert und eingewiesen werden.
18. Das jeweilige Hygienekonzept muss auf das jeweilige Programm und den Veranstaltungsort zugeschnitten sein.